

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19756 –**

Klimaanlagen in Bundesbauten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im Klimaschutzprogramm 2030 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>) dazu bekannt, dass die Gebäude des Bundes in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Nachhaltiges Bauen für den gesamten Gebäudebestand vorbildhaft sein müssen. Während beim Energieverbrauch und Klimaschutz im Gebäudebestand oft nur über die Beheizung gesprochen wird, sind insbesondere bei Nichtwohngebäuden wie Büros oder Dienstliegenschaften auch Klimaanlagen besonders energieintensiv.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt in § 12 für Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt eine regelmäßige Inspektion vor. Laut § 26c EnEV muss für jeden Inspektionsbericht nach § 12 eine Registriernummer beantragt werden. Die Nichterfüllung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld belegt.

1. In wie vielen Bundesliegenschaften sind Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt installiert?

In 312 Bundesliegenschaften* sind Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt installiert.

2. Für wie viele der zu Frage 1 genannten Bundesliegenschaften liegt eine Registriernummer nach § 12 EnEV vor?

Für 197 Bundesliegenschaften liegt eine Registriernummer nach § 12 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

* Im Folgenden ohne Verfassungsorgane.

3. Hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren aufgrund der Nichteinhaltung von § 12 EnEV Bußgelder entrichten müssen, und wenn ja, für welche Liegenschaften, und wie hoch war das jeweilige Bußgeld?

Nein.

4. Werden die Klimaanlage in Bundesliegenschaften gemäß § 12 EnEV regelmäßig energetisch inspiziert?

Die Klimaanlage größer als zwölf Kilowatt in Bundesliegenschaften werden regelmäßig nach § 12 EnEV inspiziert.

Außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) sowie der Bundeswehrliegenschaften wurden einzelne Klimaanlage in Bundesliegenschaften in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht nach § 12 EnEV inspiziert.

5. Wie häufig wurden Bundesliegenschaften in den letzten fünf Jahren gemäß § 12 EnEV energetisch inspiziert?

In Bundesliegenschaften fanden in den letzten fünf Jahren 238 energetische Inspektionen gemäß § 12 EnEV statt.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der tatsächlich nach § 12 EnEV energetisch inspizierten Klimaanlage in der Bundesrepublik Deutschland ein?
7. Wie viele Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in Gebäuden installiert?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Rahmen einer vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragten Studie wurde im Jahr 2013 der Bestand an Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt in der Bundesrepublik Deutschland auf ca. 400.000 Stück geschätzt. Bei der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) angesiedelten EnEV-Registrierungsstelle liegen für den Zeitraum 2014 bis 2019 ca. 19.200 Meldungen zu Inspektionsberichten nach § 12 Nummer 6 EnEV vor. Nach Hochrechnung der gemeldeten Zahlen auf ein Inspektionsintervall von zehn Jahren kann der Anteil der tatsächlich nach § 12 EnEV energetisch inspizierten Klimaanlage in der Bundesrepublik Deutschland auf ca. 8 Prozent geschätzt werden.

8. Wie viele Registriernummern nach § 26c EnEV sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang vergeben?

Laut Auskunft der EnEV-Registrierungsstelle wurden bislang ca. 3,2 Millionen Registriernummern nach § 26c EnEV vergeben.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des Klimapakets auch den Austausch von Klimaanlage zu fördern?

Die Bundesregierung fördert bereits im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU Investitionen in die Beschaffung von Klimaanlage, wenn diese mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Diese Förderung können neben Unternehmen auch Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, gemeinnützige Organisationen, Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen beantragen.

10. Liegt der im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigte Erlass für Neu- und Erweiterungsbauten des Bundes, die ab 2022 mindestens dem Effizienzstandard EH40 entsprechen sollen, bereits vor?

Der im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigte Erlass befindet sich in der Abstimmung zwischen den federführenden Ressorts. Anschließend erfolgt die Abstimmung des Entwurfs mit den übrigen Ressorts.

11. Müssen bereits in Bau oder Planung befindliche Bundesbauten infolge des Erlasses neu oder umgeplant werden oder muss die Bauausführung angepasst werden, und wenn ja, auf welche Bauten trifft dies zu?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Auch die Frage, ob und in welchem Umfang laufende Planungen anzupassen sind, bedarf noch der abschließenden Ressortabstimmung.

